

Der BLSV-Rechtsservice informiert:

Rundfunkgebührenpflicht für PCs

Zum 01.01.2007 endete die Freistellung von der Rundfunkgebührenpflicht für PCs, die Rundfunkprogramme über Angebote aus dem Internet wiedergeben können. Grundsätzlich sind internetfähige Computer, die die Möglichkeit haben, Rundfunk zu empfangen, als Rundfunkempfangsgeräte einzuordnen. Damit unterliegen diese Geräte grundsätzlich der Gebührenpflichtigkeit gemäß Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV). Die Gebührenpflicht tritt bereits dann ein, wenn ein solches Gerät **bereitgehalten** wird. Unerheblich ist insoweit, ob die Möglichkeit des Rundfunkempfangs tatsächlich genutzt wird.

Gem. § 5 Abs. 3 RGebStV gilt für diese Geräte, die im nicht ausschließlich privaten Bereich genutzt werden, dass **keine Rundfunkgebühr** zu entrichten ist, wenn das Gerät auf dem gleichen Grundstück genutzt wird und auf diesem Grundstück bereits andere Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden (für die **bereits anderweitig Gebühr** bezahlt wird). Das bedeutet für den Verein, der in seinem Vereinsheim bereits einen Radio/ein Fernsehgerät angemeldet hat, welches im Vereinsheim aufgestellt ist, dass für einen PC, der ebenfalls im Vereinsheim aufgestellt ist, keine zusätzliche Gebühr anfällt. Werden im Vereinsheim keine herkömmlichen Rundfunkgeräte, sondern ausschließlich PCs zum Empfang bereitgehalten, so besteht unabhängig von der Anzahl der PCs lediglich für **einen** PC Anmelde- und Gebührenpflicht.

Der Vereinsvorstand, der seinen privaten PC zuhause auch für Vereinszwecke nutzt, unterliegt insofern keiner zusätzlichen Gebührenpflicht. Der betreffende Vereinsvorstand muss nur einmal die Gebühr für das Rundfunk-/Fernsehgerät bezahlen, unabhängig von der weiteren Anzahl anderer Rundfunkempfangsgeräte (wie z. B. PC). Insofern greift die Gebührenbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 RGebStV. Dazu die eigene Aussage der GEZ, die unter der Internetseite "www.gez.de/door/gebuehren/index.html-39k" veröffentlicht ist. Dort heißt es unter der Rubrik "Internet-PCs", Unterrubrik "gemeinnützige Vereine" wie folgt:

"Vereine, die keine eigene Geschäftsstelle oder ein Vereinsheim besitzen, sind von der Neuregelung nicht betroffen. In den Fällen, in denen die ehrenamtlichen Vereinsaktivitäten von den Vorständen oder Vereinsmitgliedern privat von zuhause aus betrieben werden, führt dies nicht zu einer zusätzlichen Gebührenpflicht. Daran ändert sich auch nichts, wenn z. B. Übungsleiterhonorare gezahlt werden. Durch die Nutzung eines Handys für Vereinszwecke entsteht zudem ebenfalls keine weitere Gebührenpflicht. Betroffen von der ab 01. Januar 2007 geltenden Regelung sind lediglich Vereine mit eigener Geschäftsstelle oder Vereinsheime, die

bislang weder ein Radio noch einen Fernseher angemeldet haben und einen internetfähigen PC (Anmerkung des Unterzeichners: in der Geschäftsstelle/im Vereinsheim) bereithalten. Unabhängig von der Zahl der vorgehaltenen PCs ist jedoch nur einmal eine Grundgebühr (monatlich 5,52 €} zu entrichten."

Kanzlei Dr. Hartl & Kollegen
Agnesstraße 1-5
80801 München
Germany
Tel: +49-(0)89/ 27 77 82-0
Fax: +49-(0)89/ 27 77 82-22
www.hartl-kollegen.de
info@hartl-kollegen.de